

Projekt: Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Laugna oberhalb von Welden

Vorschlag zur Abwägung der artenschutzlichen Maßnahmen für die Haselmaus

Verfasser: M.Sc. Umweltwissenschaften Simon Pichler

Erstellt am: 08.02.2023

1 Stand der Haselmausmaßnahmen bisher

In dem saP-Gutachten zur „Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens an der Laugna oberhalb von Welden“ (GFN, Stand vom 14.04.2021) wurde für kleinflächige Gehölzbestände, die durch die geplante Maßnahme von Rodung betroffen sind, die Maßnahme V9 Abfangen und Umsiedeln der Haselmaus festgelegt. In den betroffenen Gehölzstrukturen selbst gelang im Zuge der Kartierungen kein Nachweis, jedoch im angrenzenden Waldrand nördlich davon. Die Aufwertung eines Ersatzlebensraums (CEF5) (maximale Entfernung ca. 130 m) war vorgesehen. Diese Maßnahme wurde bereits im Winterhalbjahr 22/23 realisiert.

Der folgende zeitliche Ablauf ist bisher geplant:

- Aufhängen von Bilch-Spurtunneln (Tubes) März/April 2023 in den zu rodenden Gehölzen (potenzielle Haselmaushabitate)
- wöchentliche Kontrolle, ggf. Verschließung und Umsiedlung der Tubes in den Ersatzlebensraum (CEF5) ab Anfang Mai bis Anfang Juli 2023
- zweite Abfangphase im Herbst 2023 mit wöchentlicher Kontrolle für ca. 1,5 Monate
- ggf. zusätzliches Abfangen mit beköderten Kleinsäuger-Lebendfallen ab September 2023
- Suche nach Bodennestern ab November/Dezember 2023 (Maßnahme V11) ggf. Kontrollierter Winterschlaf bzw. Hälterung bis zur Aussetzung in Ersatzlebensraum CEF5
- Errichtung eines Schutzzaunes für die Haselmaus (V10) Januar 2024 um Rückwanderung der Haselmäuse ins Baufeld zu vermeiden
- Holzungsmaßnahmen im Anschluss (Wintermonate 2023/24)

2 Vorschlag Vergrämung

Nach neusten Erkenntnissen (Handreichung zum Umgang mit der Haselmaus bei Eingriffen, ANUVA Stand 28.06.2022, unveröffentlichtes Gutachten) wird der Erfolg einer Umsiedlung als geringer angesehen als bei einer Vergrämung. Umsiedlungen sollten demnach angesichts des hohen Aufwandes bei geringen Erfolgsaussichten nur als „letztes Mittel der Wahl“ eingeplant werden. Stattdessen wird einer Vergrämung eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben, da durch das selbständige Abwandern und die selbständige Habitatsuche

die Unsicherheiten, die mit einer Umsiedlung verbunden sind, vermieden werden, sofern geeignete Habitate im Umfeld vorhanden sind. Der Drang der Haselmaus in das Ursprungshabitat zurückzuwandern soll ebenfalls durch das selbständige Abwandern und die selbständige Habitatsuche verhindert werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist belegt, dass Haselmäuse auch deutlich größere Wanderdistanzen und Aktionsradien besitzen als bisher angenommen wurde. Auch ungeeignete Flächen, wie z.B. Äcker können überwunden werden. Der zeitliche Ablauf einer Vergrämung lässt sich wie folgt skizzieren:

- Kappen der Bäume und Gehölze bis auf eine Schnitthöhe von ca. 50 cm über dem Boden (motormanuelle und Bodenschonende Variante) im Zeitraum Dezember 2023 bis Januar 2024
- Wurzelstockrodung Ende April bis Anfang Mai (nach Ende der Winterschlafphase)
- ggf. Nachtfahrverbot auf dem Forstweg von März bis Ende April
- Errichtung eines einseitig überkletterbaren Schutzzaunes für die Haselmaus (V10) ab Januar 2024 um Einwanderung von Haselmäusen ins Baufeld zu vermeiden, jedoch Abwanderung
- Ab Mai nach Vergrämung und Rodung der Gehölze Versetzung des Schutzzaunes an der Ostseite nach Osten an den neuen Waldrand

Im Falle des vorliegenden Plangebietes beträgt die maximale Entfernung zwischen der zu rodenden potenziellen Haselmausflächen und dem aufgewerteten Ersatzlebensraums CEF5 140 m. Die nächstgelegenen Gehölzstrukturen (Wald bzw. Waldrand) liegen maximal 70 m entfernt, siehe beiliegende Karte. Der Verlauf der Laugna als natürliche Barriere erleichtert die Abwanderung in die erwünschte Richtung. Somit liegen gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vergrämung vor. Allerdings ist zu beachten, dass im betroffenen Bereich bisher keine Haselmaus nachgewiesen wurde und die Maßnahme ohnehin vorsorglich erfolgt.

Zwischen Vergrämungsbereich und der Fläche CEF5 verläuft ein schwach frequentierter Forstweg. Es sollte somit ausgeschlossen werden, dass der Forstweg bis zum Abschluss der Wurzelstockrodung im Mai als Baustraße für beispielsweise vorbereitende Maßnahmen verwendet wird. Im Zeitraum März bis Ende April 2024 muss ein Nachtfahrverbot eingerichtet werden.

Ein Nachsuchen nach Bodennestern der Haselmaus (V11) entfällt.

Das Aufstellen des Schutzzaunes für die Haselmaus Maßnahme V10 bleibt vorsorglich weiterhin bestehen, um zu vermeiden, dass Haselmäuse aus den angrenzenden (potenziell) besiedelten Wald(rand)bereichen in das Baufeld geraten. Gleichzeitig soll aber die Abwanderung ggf. mit Überkletterungshilfen bis Mai gewährleistet werden. Der genaue Zaunverlauf muss noch festgelegt werden.